

Zahl Bearbeiter (02742)2551 Datum  
IX-D-10/1-1978 ORR Eigl Klappe 16 3. August 1978

Betrifft, gegenständliche Eibe in dem Hofe des Hauses Zuleithen Nr. 3, Gemeinde Pyhra, in der Südostecke, an der Straße Altmannsdorf - Pyhra im Ortsbereich stehende, ca. 300-jährige Eibe, Stammhöhe ca. 2 m, Stammumfang in Brusthöhe 187 cm, Höhe ca. 8 m, Durchmesser ca. 7 m, Krone kugelförmig, zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die im Hofe des Hauses Zuleithen Nr. 3, Gemeinde Pyhra, in der Südostecke, an der Straße Altmannsdorf - Pyhra im Ortsbereich stehende, ca. 300-jährige Eibe, Stammhöhe ca. 2 m, Stammumfang in Brusthöhe 187 cm, Höhe ca. 8 m, Durchmesser ca. 7 m, Krone kugelförmig, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Der Eigentümer der gegenständlichen Eibe, Herr Anton Donnerbaum, hat die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt.

Wie durch eine Erhebung festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Anton Donnerbaum, Zuleithen Nr. 5, 3143 Pyhra;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, Grundbuch, 3100 St. P.;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/23, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann  
E I G L  
Oberregierungsrat

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*

Zahl Bearbeiter (02742) 2551 Datum  
IX-D-10/1-1978 ORR Eitzl Klippe 16 3. August 1978  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt  
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.  
Betrifft: DONNERBAUM Anton, Zuleiten; Unter-  
schutzabteilung einer Eibe (Gde. Pöyrs)

St. Pölten, am 25. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß  
§ 9 Abs. 1 Nö. Naturschutzgesetz, LGBl. 5000-1, die im  
Hofe des Hauses Zuleiten Nr. 3, Gemeinde Pöyrs, in der  
Stadstecke, an der Straße Linzenberg - Pöyrs im Orts-  
bereich stehende, ca. 300-jährige Eibe, Stammhöhe ca.  
2 m, Stammumfang in Brusthöhe 187 cm, Höhe ca. 8 m,  
Durchmesser ca. 7 m, Krone kugelförmig, zum Naturdenk-  
mal.

B e g r ü n d u n g

Der Eigentümer der gegenständlichen Eibe, Herr Anton  
Donnerbaum, hat die Erklärung zum Naturdenkmal bean-  
tragt.  
Wie durch eine Erhebung festgestelt wurde, stellt dieses  
Naturgebilde ein gesaltes Element des Landschaftsbil-  
des dar.  
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-  
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-  
zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die  
diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Beru-  
fungsantrag zu enthalten hat und mit 2 70,-,- pro Bogen  
zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Anton Donnerbaum, Zuleiten Nr. 3, 3145 Pöyrs;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, Grundbuch, 3100 St. P.;
- 3) die Bezirksratsinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der Nö. Landesregierung, Abt. II/3, 1024  
Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann  
E I G I  
Oberregierungsrat

F. d. R. d. A. :

Handwritten signature or stamp in blue ink.